Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Grafrath

Die Gemeinde Grafrath erlässt aufgrund der Artikel 23 und 34 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-J) folgende Satzung:

§ 1

Der erste Bürgermeister der Gemeinde Grafrath ist Beamter auf Zeit (hauptamtlicher Bürgermeister).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafrath, den 29.08.2013

Dr. Hartwig Hagenguth

1. Bürgermeister

Gemeinde Grafrath

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 03.09.2013 bis 08.10.2013